



Sektionsordnung der Sektion Bowling
des
Sportkegler- und Bowlingverbandes
Brandenburg e. V.

in der Neufassung vom 09.09.2017

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Geltungsbereich, Grundlagen.....	3
2.	Organe der Sektion Bowling.....	3
3.	Sektionsversammlung.....	3
4.	Sektionsjugendversammlung.....	4
5.	Sektionssportausschuss.....	4
6.	Sektionsjugendausschuss.....	5
7.	Wahlen.....	5
8.	Geschäftsordnung und Finanzen.....	6
9.	Inkrafttreten.....	6

1. Geltungsbereich, Grundlagen

- 1.1. Auf der Grundlage der Ziffern 4.1.2. und 16.3. der Satzung des Sportkegler- und Bowlingverbandes Brandenburg e. V., (im weiteren SKVB genannt), gibt sich die Sektion Bowling im SKVB eine Sektionsordnung.
- 1.2. Die Sektionsordnung ist die verbindliche Rechts- und Ordnungsgrundlage der Sektion Bowling.
- 1.3. Änderungen der Sektionsordnung bedürfen der Beschlussfassung. Im Weiteren gelten die Ziffern 3.4. und 3.5.
- 1.4. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

2. Organe der Sektion Bowling

- 2.1. Sektionsversammlung
- 2.2. Sektionsjugendversammlung
- 2.3. Sektionssportausschuss
- 2.4. Sektionsjugendausschuss

3. Sektionsversammlung

- 3.1. Die Sektionsversammlung ist oberstes Gremium in der Sektion und Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 3.1.1. Der Termin der Sektionsversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. bekannt zu geben.
 - 3.1.2. Anträge des Sektionssport- und Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
 - 3.1.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsversammlung wird unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Vizepräsident Bowling, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagungsordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
- 3.2. Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 3.2.1. Mitgliedern des Sektionssportausschusses,
 - 3.2.2. bevollmächtigten Vertretern der Klubs im SKVB, die die Disziplin Bowling ausüben.
- 3.3. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.3.1. Entgegennahme folgender Berichte,
 - 3.3.2. Bericht des Vizepräsidenten Bowling des SKVB,
 - 3.3.3. Bericht des Landessportwartes Bowling,
 - 3.3.4. Wahl des Sektionssportausschusses im Zyklus des Verbandstages des SKVB,
 - 3.3.5. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- 3.4. Anträge an die Sektionsversammlung können von den Mitgliedern des Sektionssportausschuss und Sektionsjugendausschuss sowie von den Klubs im SKVB, die die Disziplin Bowling ausüben, gestellt werden (siehe Ziffer 3.1.). Anträge der Klubs müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- 3.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jeder Klub hat pro angefangene 25 Mitglieder in der Disziplin Bowling (Stand 01.01. des laufenden Jahres) eine Stimme. Diese Stimmen können gebündelt werden. Die anwesenden Mitglieder des Sektionssportausschusses sind mit je einer Stimme stimmberechtigt (Ziffer 7.2. ist anzuwenden). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über einmalige Umlagen innerhalb der Sektion Bowling (siehe Ziffer 10.1. der Satzung). Derartige Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 3.6. Auf Beschluss des Sektionssportausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsversammlung durchzuführen. Die Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

4. Sektionsjugendversammlung

- 4.1. Die Sektionsjugendversammlung ist oberstes Organ der Bowlingjugend und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet in den Jahren, in denen gewählt wird, vor der Sektionsversammlung statt.
- 4.1.1. Der Termin der Sektionsjugendversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. bekannt zu geben.
- 4.1.2. Anträge des Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
- 4.1.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsjugendversammlung wird unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Landesjugendfachwart Bowling, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagungsordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
- 4.2. Die Sektionsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1. Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses,
 - 4.2.2. Jugendwarte bzw. ein Beauftragter der Klubs, die die Disziplin Bowling ausüben.
- 4.3. Die Sektionsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesjugendfachwartes Bowling,
 - 4.3.2. Wahl des Landesjugendfachwartes Bowling und seines Stellvertreters,
 - 4.3.3. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- 4.4. Anträge an die Sektionsjugendversammlung können von den Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses und von den Klubs im SKVB, die die Disziplin Bowling ausüben, gestellt werden. Anträge der Klubs müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsjugendversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- 4.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jeder Klub hat pro angefangene 15 Jugendliche in der Disziplin Bowling (Stand 01.01. des laufenden Jahres) eine Stimme. Diese Stimmen können gebündelt werden. Die anwesenden Mitglieder des Sektionsjugendausschusses sind mit je einer Stimme stimmberechtigt (Ziffer 7.2. ist anzuwenden). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 4.6. Auf Beschluss des Sektionsjugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsjugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsjugendversammlung durchzuführen. Die Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

5. Sektionssportausschuss

- 5.1. Der Sektionssportausschuss setzt sich zusammen aus dem
 - 5.1.1. Vizepräsidenten Bowling im SKVB,
 - 5.1.2. ersten Landessportwart Bowling (Vertreter des Vizepräsidenten bei dessen Abwesenheit),
 - 5.1.3. zweiten Landessportwart Bowling,
 - 5.1.4. Landesjugendfachwart Bowling,
 - 5.1.5. Landesschiedsrichterwart Bowling,
 - 5.1.6. Landespressewart Bowling,
 - 5.1.7. Landestechnikwart Bowling,
 - 5.1.8. Landesranglistenwart Bowling,
 - 5.1.9. Landesseniorenwart Bowling,
 - 5.1.10. Landestrainer (ohne Stimmrecht).
- 5.2. Abstimmungsverhalten
Die unter den Ziffern 5.1.1. bis 5.1.9. Genannten haben im Sektionssportausschuss Stimmrecht. Bei gleicher Stimmenauszählung entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Bowling.
- 5.3. Der Sektionssportausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 5.3.1. Erstellung von Durchführungsbestimmungen, die den Sportbetrieb auf Landesebene regeln.
 - 5.3.2. Durchführung und Kontrolle des Sportbetriebes auf Landesebene.
 - 5.3.3. Koordinierung des auf Kreisebene erforderlichen Spielbetriebes mit den zuständigen Kreisfachverbänden.
 - 5.3.4. Nominierung von Auswahlkadern im Erwachsenenbereich sowie von Auswahlmannschaften des Landes Brandenburg für Vergleichskämpfe und Deutsche Meisterschaften.
 - 5.3.5. Planung und Durchführung von Trainingsmaßnahmen, die der systematischen Weiterentwicklung des Leistungssports dienen unter Berücksichtigung der eingestellten Haushaltsmittel des SKVB.

- 5.3.6. Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Schiedsrichter in Verbindung mit dem SKVB und der Deutsche Bowling Union e. V. (DBU) zu planen und durchzuführen.
- 5.3.7. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen, einschließlich eines sportlichen Ahndungsmittel- und Gebührenkataloges (siehe auch Rechts- und Verfahrensordnung des SKVB), zu schaffen.
- 5.3.8. Für das nächstfolgende Geschäftsjahr bis zum 31.10. des laufenden Jahres gemäß Ziffer 3.1.1. der Finanzordnung des SKVB eine Zuarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes des SKVB zu erarbeiten. Bei den Ein- und Ausgaben im Sportbetrieb hat die Zuarbeit alle Altersklassen zu umfassen.
- 5.3.9. Beantragung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung des SKVB.

6. Sektionsjugendausschuss

- 6.1. Der Sektionsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem:
 - 6.1.1. Landesjugendfachwart Bowling,
 - 6.1.2. stellvertretenden Landesjugendfachwart Bowling,
 - 6.1.3. Landesjugendwart (ohne Stimmrecht),
 - 6.1.4. Landestrainer (ohne Stimmrecht),
 - 6.1.5. Landestützpunktleiter (ohne Stimmrecht).
- 6.2. Der Sektionsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 6.2.1. jährliche Einberufung einer Sektionsjugendversammlung,
 - 6.2.2. Erstellung von Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen, die den Sportbetrieb der Jugend auf Landesebene regeln,
 - 6.2.3. Durchführung und Kontrolle des Jugendspielbetriebes auf Landesebene,
 - 6.2.4. Koordinierung des auf Kreisebene erforderlichen Jugendspielbetriebes mit den zuständigen Kreisfachverbänden,
 - 6.2.5. Nominierung und Betreuung von Auswahlkadern im Jugendbereich sowie von Auswahlmannschaften des Landes Brandenburg für Vergleichskämpfe und deutsche Meisterschaften,
 - 6.2.6. Planung und Durchführung von Trainingsmaßnahmen, die der systematischen Weiterentwicklung des Leistungssports dienen unter Berücksichtigung der eingestellten Haushaltsmittel des SKVB.

7. Wahlen

- 7.1. Die Wahldurchführung erfolgt nach der Satzung und Geschäftsordnung des SKVB. Abweichend von der Geschäftsordnung des SKVB ist eine Bündelung von Stimmen zulässig.
- 7.2. Bei Doppelfunktionen besteht nur ein Stimmrecht. Für stimmberechtigte Funktionäre der Klubs, die zugleich eine stimmberechtigte Funktion im SKVB innehaben, gehen deren Stimmrechte für den Klub auf einen durch den Klub entsendenden bevollmächtigten Vertreter über.
- 7.3. Die Sektionsversammlung wählt im Vorfeld eines ordentlichen Verbandstages des SKVB alle vier Jahre in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sektionssportausschusses gemäß Ziffer 5.1.1. bis 5.1.3. und Ziffer 5.1.5. bis 5.1.9. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsversammlung zulässig.
Die Wahl des Landesjugendfachwartes Bowling wird bekannt gegeben. Vorschläge für die personelle Besetzung des Sektionssportausschusses können vom Sektionssportausschuss und von den Klubs, die die Disziplin Bowling ausüben, mit Angabe der konkreten Funktion eingebracht werden. Dies ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der jeweiligen Wahlversammlung bis zur Vorstellung der Wahlkandidaten bei der Wahlversammlung für das entsprechende Amt möglich. Gewählt werden die Kandidaten, die bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit erhalten.
- 7.4. Der Sektionsjugendausschuss wählt im Vorfeld eines ordentlichen Verbandsjugendtages des SKVB alle vier Jahre in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sektionsjugendausschusses gemäß Ziffer 6.1.1. bis 6.1.2. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsjugendversammlung zulässig.
Vorschläge für die personelle Besetzung des Sektionsjugendausschusses können vom Sektionsjugendausschuss und von den Klubs, die die Disziplin Bowling ausüben, mit Angabe der konkreten Funktion eingebracht werden. Dies ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der jeweiligen Wahlversammlung bis zur Vorstellung der Wahlkandidaten bei der Wahlversammlung für das entsprechende Amt möglich. Gewählt werden die Kandidaten, die bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

- 7.5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Sektionssport- bzw. Sektionsjugendausschusses aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied für die kommissarische Amtsführung zu berufen. Der Sektionssport- bzw. Sektionsjugendausschuss entscheidet ggf. über eine vorzeitige Neuwahl gemäß Ziffer 7.3. und 7.4. unter Beibehaltung des Zyklus des Verbandstages des SKVB.

8. Geschäftsordnung und Finanzen

- 8.1. Die Sektionsversammlung, der Sektionssportausschuss und der Sektionsjugendausschuss werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des SKVB durchgeführt.
- 8.2. Die vergebenen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes sind auf der Grundlage der Finanzordnung des SKVB kostenbewusst zu verwalten und einzusetzen.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Sektionsordnung Bowling des SKVB wurde auf der Sektionsversammlung Bowling des SKVB am 09.09.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.